

19. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Die Grundlage der Staatsordnung in diesem Lande bildeten sehr lange der Landesvergleich, welcher am 3. Dezember 1791 nach einem zwischen der Regierung und den Untertanen durchgeführten reichsgerichtlichen Prozesse unter Vermittlung kaiserlicher Kommissarien zustande gekommen ist, ferner die auf die Landstände bezüglichen Gesetze vom 15. Januar 1816, der Landtagschluß vom 18./29. März 1818 und die Gesetze vom 7. und 8. Juli 1848 den Landtag betreffend. Durch das Verfassungs-gesetz vom 17. November 1868 trat Schaumburg-Lippe in die Reihe der konstitutionellen Staaten ein, nachdem das Fürstentum bereits im Jahre vorher dem Norddeutschen Bunde beigetreten war. In diesem wie im Deutschen Reiche führt das Fürstentum eine Stimme im Bundesrate und entsendet einen Abgeordneten zum Reichstag.

Die wichtigste Änderung seiner Verfassung ist der Erlass des Wahl-gesetzes in der neuen Fassung vom 22. März 1906.

Verfassungs-Gesetz für das Fürstentum Schaumburg-Lippe, vom 17. November 1868.

Wir **Adolph Georg**, von Gottes Gnaden Regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe, Edler Herr zur Lippe, Graf zu Sternberg und Schwalenberg &c. &c.
verkünden unter Zustimmung der zur Vereinbarung der Landes-Verfassung berufenen Versammlung das nachfolgende Verfassungs-Gesetz:

Titel I.

Vom Staatsgebiete.

Art. 1. Das Fürstentum Schaumburg-Lippe in seinem dermaligen Bestande bildet das untheilbare und unveräußerliche Staatsgebiet.

Eine Veränderung der bestehenden Grenzen des Fürstenthums bedarf der Genehmigung des Landtages.

Art. 2. Das Verhältniß des Fürstenthums zum Norddeutschen Bunde wird durch die Bundesverfassung und die auf Grund derselben zu erlassenden Bundesgesetze bestimmt, welche beide überall dieser Verfassung und der inländischen Gesetzgebung vorgehen.